

Georg D r o e g e, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, Bonn 1969, L. Röhrscheid Verlag, 242 S., DM 39. — Unter Ablehnung der von der „klassischen“ Rechtsgeschichte des 19. Jh. bei der Erörterung ma. Verfassungsprobleme praktizierten Trennung zwischen Staat und Gesellschaft, öffentlichem und privatem Recht setzt sich der Vf. zum Ziel, Landrecht und Lehnrecht „als nicht weiter reduzierbare Kategorien der ma. Verfassung zu Grunde zu legen“ (S. 19) und mit Hilfe der Quellen Wesen und Funktion dieser Begriffe als Ausdruck eines nur aus der ma. Vorstellungswelt selbst heraus begreifbaren Denksystems zu erfassen. Kernprobleme der Untersuchung bilden dabei die Fragen, „ob Landrecht und Lehnrecht als Rechtsformen sui generis betrachtet werden dürfen, welche und auf welchen institutionellen Ebenen wirksame verfassungsbildenden Kräfte sie besessen haben und in welchen Bereichen Einwirkungen beider Rechte aufeinander stattfanden“ (S. 21). Ausgehend von einer Analyse der Rechtsbücher versucht der Vf. zunächst das in der ma. Theorie mit den Rechtsbegriffen Landrecht und Lehnrecht verbundene Denksystem zu ermitteln, um dann die so gewonnenen Ergebnisse mit Hilfe von Einzeluntersuchungen in zwei regional begrenzten Gebieten (Rheinland, Westfalen) mit der Vorstellungswelt der Rechtspraxis zu konfrontieren. Dabei kommt er zu folgenden Ergebnissen: Landrecht und Lehnrecht stehen sich grundsätzlich als Rechtsformen eigener Art gegenüber. Während sich die landrechtliche Herrschaft auf Grund der Verfügungsgewalt über Eigen als nach oben unbeschränkt darstellt (S. 77), erscheint die lehnrechtliche Herrschaft stets abgeleitet als Herrschaft kraft Auftrages, „die personal-, treue- und pflichtgebunden und gegebenenfalls entziehbar“ ist (S. 78). Landrechtlich bestimmbar ist in diesem Zusammenhang die Grundherrschaft mit Einschluß des Dienstmannenrechts sowie die verschiedenen Leiheformen von Sonderrechten an abhängige Leute, sofern sie aus eigenem Recht erfolgen. Landrechtlichem Denken entspricht ferner die genossenschaftliche Organisation der Mitglieder des Landes, wobei Mitglied in diesem Sinne derjenige war, „der Eigen und Erbe im Lande hatte“ (S. 55). Das lehnrechtliche Denken äußerte sich dagegen „in der letztlich von einem obersten Herrn ausgehenden Übertragung von Ämtern und Sachen“, die ihrem Wesen nach „herrschaftlich integral“ ist (S. 78). Diese integrierende Wirkung wird durch den Gedanken des „Erbes am Lehen und des letztlich landrechtlich orientierten genossenschaftlichen Zusammenschlusses der Lehnleute gegenüber dem Herrn“ (S. 78) zwar abgeschwächt, aber nicht aufgehoben. Diese im wesentlichen aus dem Sachsen-spiegel gewonnenen Erkenntnisse werden durch eine Untersuchung der herzoglichen und gräflichen Gewalt sowie durch eine Analyse der sozialen Gruppierungen im Rheinland und in Westfalen bestätigt, wobei der Verfassungsaufbau im Rheinland in stärkerem Maße lehnrechtlich bestimmt ist. — Der Beweisführung und den Ergebnissen der Untersuchung wird man im Grundsatz zustimmen können; eine Bemerkung zur Methode sei jedoch gestattet: Mit Recht stellt der Vf. die zentrale Bedeutung des Begriffes Eigen für den Aufbau der landrechtlichen Herrschaft heraus, wobei er diesen Begriff zutreffend erläutert und vom modernen Eigentumsbegriff abgrenzt. Man vermißt jedoch eine entsprechende Deutung des Begriffes Erbe, dem der Vf. in seiner Arbeit ebenfalls grundlegende Bedeutung zuerkennt. Eine Erläuterung erscheint um so mehr geboten, als der Terminus bereits in den Quellen mehrdeutig gebraucht wird (vgl. z. B. Sachsensp. Landr. I 61, § 1; II 12, § 2 mit I 5, § 3; I, 6, § 1 und die verschiedenen Bedeutungen bei E. v. Künßberg, in: Deutsches Rechtswörterbuch 3 [1935—1938] Sp. 40 ff.). Die einfache Übernahme des Begriffes führt dazu, daß auch der Vf. in seiner Darstellung mit dem Terminus Erbe unterschiedliche Aussagen verbindet und es dem Leser überläßt, die jeweils zutreffende Bedeutung zu ermitteln. So ist wohl auf S. 32 mit Erbe der ererbte und vererbte